

1. Vermerk

Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Beschlussvorlage 2020/201 „Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2019“

In der Ratssitzung am 01.10.2020 wurde die Beschlussfassung über die o. g. Beschlussvorlage auf Bitte der UWG abgesetzt, da hierzu noch Fragen, die im Verwaltungsausschuss gestellt wurden, beantwortet werden sollten. Der Verwaltungsausschuss hat dem Beschlussvorschlag der Vorlage bereits in der Sitzung am 28.09.2020 mit 9 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und einer Enthaltung zugestimmt.

Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Verwaltungsausschusses am 28.09.2020

„Herr Ostermann hinterfragt eine mögliche Ablehnung der Drucksache und wie es zu einer Überziehung des Budgets käme. Eine solche Vorlage hätte im Rahmen des damals laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden müssen.

Herr Schillack führt die Ursachen dazu aus. Zum einen läge dies an der verspäteten Abrechnung der Versorger, zum anderen an nachträglichen Korrekturen der Positionen zu Investitionen oder Instandhaltungen.

Der Kämmerer wird beauftragt, im Finanzausschuss vorzutragen, wie eine solche Überziehung des Budgets künftig vermieden werden könne.“

Antwort:

Deckungskreise sind, wie z.B. die Budgetierung und Deckungsvermerke, ein Instrument der flexiblen Haushaltsführung - also Teil eines Konzeptes des Haushaltsvollzuges, das der Verwaltung bei der Ausführung des Haushaltsplanes Freiräume in der Mittelverwendung einräumt, um die Effizienz und Effektivität des Verwaltungshandelns zu steigern. Bei der Stadt Neustadt a. Rbge. sind im Ergebnishaushalt jeweils je Produkt die Mehrzahl der Aufwandskonten zu einem Deckungskreis zusammengefasst worden. Daneben gibt es produktübergreifende Deckungskreise (z. B. Personalaufwendungen). Im Investitionshaushalt sind jeweils die Auszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme gegenseitig deckungsfähig.

In der Haushaltssatzung ist geregelt, dass Deckungskreisüberschreitungen ab einer Summe von mehr als 8.000 EUR der vorherigen Zustimmung des Rates bzw. einer Eilentscheidung bedürfen.

Zum Jahresende und zu Beginn des Folgejahres, wenn verstärkt Rechnungen eingehen und im Zusammenhang mit Berichtigungsbuchungen/Abschlussbuchungen (z.B. Bildung von Rückstellungen) beim Jahresabschluss, kann es dazu kommen, dass Deckungskreise im Interesse eines reibungslosen Verwaltungshandelns freigeschaltet werden, weil die dort bereitgestellten Mittel insgesamt erschöpft sind und Zahlungen bzw. Buchungen kurzfristig getätigt werden müssen. Vor der Freischaltung der Deckungskreise wird selbstverständlich geprüft, ob die Überschreitungen im Rahmen des Gesamtdeckungsgrundsatzes realisiert werden können.

Die erforderliche Zustimmung des Rates zu den Deckungskreisüberschreitungen von mehr als 8.000 EUR wird dann im Zuge der Jahresabschlussarbeiten herbeigeführt. Die Verwaltung verfährt schon seit Jahren entsprechend (siehe hierzu Vorlagen 2016/158, 2017/147, 2018/176, 2019/271). Der Rat hat jeweils nachträglich seine Zustimmung erteilt.

Bisher waren jeweils auch nur wenige der Deckungskreise davon betroffen. Im vorliegenden Fall muss der Rat über 2 Deckungskreisüberschreitungen entscheiden.

Wie können Deckungskreis-/Kontenkreisüberschreiten vermieden werden?

Deckungskreisüberschreitungen können grundsätzlich wie folgt vermieden werden:

- a) Erhöhung der Haushaltsansätze bereits in der Planung (Einbau einer Reserve bei jedem Deckungskreis). Hierdurch würde der Haushalt allerdings künstlich aufgebläht. Eine erhebliche Abweichung zwischen Planung und Rechnungsergebnis wäre die Folge. Auch besteht die Gefahr, dass bereits vorzeitig ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und zu beschließen ist.
- b) Abwarten mit den Buchungen/Zahlungen, bis die zuständigen Gremien den Überschreitungen zugestimmt haben. Dies würde allerdings im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten und auch in der Haushaltsausführung zu erheblichen Einschränkungen und auch Verzögerungen führen. Auch wären Skontoabzüge bei den Rechnungen voraussichtlich teilweise nicht mehr realisierbar.
- c) Erhebliche Ausweitung des Betrages, bis zu dem der Bürgermeister außer-/überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bewilligen darf. Dieses wird von der Verwaltung als nicht notwendig angesehen, wenn wie bisher praktiziert vorgegangen werden darf.

Was geschieht, wenn der Rat dem Beschlussvorschlag der Vorlage 2020/201 nicht folgt?

Sollte die Vorlage nicht - wie eingebracht - beschlossen werden, hätte dieses zunächst keine Folgen. Die Verwaltung würde beim Jahresabschlussbericht 2019 die Überschreitungen trotzdem mit in die Übersicht aller bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen aufnehmen – allerdings mit dem Hinweis, dass der Rat seine Zustimmung dazu versagt hat. Eine Beanstandung im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wäre dann die Folge.

In der Konsequenz jedoch könnte seitens des Rates die haushaltsrechtliche Entlastung des Bürgermeisters ggfs. versagt oder lediglich eingeschränkt erteilt werden. Hierfür müssen seitens des Rates entsprechende Gründe genannt werden (§ 129 Abs. 1 S. 4 NKomVG). Dies wiederum ist grundsätzlich nur bei schwerwiegenden, die Vertrauensgrundlage zwischen den kommunalen Hauptorganen erschütternden Verstößen gerechtfertigt. Ob dieses bei den Deckungskreisüberschreitungen der Fall ist, ist eher unwahrscheinlich, da die Überschreitungen auch bei vorheriger Ratszustimmung entstanden wären.

2. Zur Bekanntgabe in der Finanzausschusssitzung am 03.11.2020